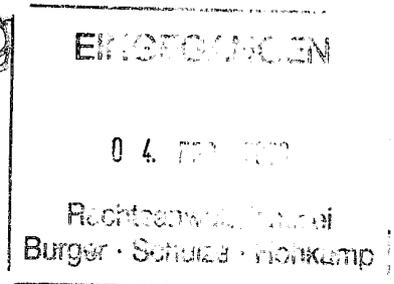


1 S 2442/07



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

Radio Dreyeckland Betriebsgesellschaft mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Kurt Michael Menzel,
Adlerstraße 12, 79097 Freiburg

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Harry Burger u. Koll.,
Leopoldring 5, 79098 Freiburg, Az: 38/4/07

gegen

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg,
vertreten durch den Präsidenten,
Rotebühlstraße 121, 70178 Stuttgart

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Nörr u. Koll.,
Brienner Straße 28, 80333 München, Az: MPO/rew/adr

wegen Fördermittel für Rundfunkveranstaltung 2007
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat der 1. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Weingärtner, die Richterin am
Verwaltungsgerichtshof Schmenger und den Richter am Verwaltungsgerichts-
hof Brandt

am 28. Januar 2008

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 29. September 2007 - 1 K 6147/07 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 18.900 EUR festgesetzt.

Gründe

Die fristgerecht erhobene und mit einer den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO genügenden Begründung versehene Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig. Dies gilt auch, soweit die Antragstellerin im Wege der Antragserweiterung den Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichtet auf die Gewährung von Mitteln zur Förderung von Einrichtungs- und Betriebskosten nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter über das erstinstanzliche Begehren hinausgehend nicht nur für das 2. und das 3. Quartal 2007, sondern zusätzlich für das 4. Quartal 2007 erstrebt. Denn der Grundsatz der Unzulässigkeit der Antragsänderung in der Beschwerdeinstanz lässt im Interesse der Effektivität des Rechtsschutzes Ausnahmen zu (vgl. hierzu VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 18.01.2006 - 11 S 1455/05 -, VBIBW 2006, 285 <286> m.N.). Von einer solchen Sondersituation ist hier auszugehen; denn die zu prüfenden rechtlichen Gesichtspunkte bleiben ungeachtet der Verlängerung des Förderzeitraums unverändert.

Die Beschwerde ist aber nicht begründet. Das Vorbringen in der Beschwerdebegründung, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO), gibt dem Senat keine Veranlassung, über den Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abweichend vom Verwaltungsgericht zu entscheiden.

Allerdings spricht viel dafür, dass das Rechtsschutzbegehren nicht bereits am Fehlen eines Anordnungsgrundes scheitert. Die Antragsgegnerin dürfte eine besondere Dringlichkeit der Gewährung der beantragten Fördermittel dargetan haben. Dies gilt ungeachtet des Umstands, dass mittlerweile der Förderzeitraum abgelaufen ist und darüber hinaus der Antragstellerin nach Ablauf der Lizenzierungsperiode seit dem 01.01.2008 aufgrund der Neuregelung der

Zuweisung die Übertragungskapazität Hohe Möhr 104,5 MHz jedenfalls vorläufig nicht mehr zur Verfügung steht. Mit den begehrten Mitteln kann demnach der Zweck der Veranstaltung von Hörfunk zwar nicht mehr unmittelbar gefördert werden. Die Antragstellerin hat aber vorgetragen, dass sie zur Ermöglichung der Produktion von Sendungen bzw. Sendebeiträgen in Lörrach während des streitigen Förderzeitraums Darlehen aufgenommen habe, deren Rückzahlung nunmehr fällig sei, und Vergütungsansprüche von Mitarbeitern gestundet worden seien. Angesichts der offensichtlich angespannten finanziellen Lage der Antragstellerin verbietet sich wohl auch ein Verweis auf die Nutzung der bis Ende 2007 durch eine Spendenkampagne vereinnahmten Gelder (siehe Badische Zeitung vom 29.12.2007). Diese Fragen bedürfen indes keiner abschließenden Klärung.

Die Antragstellerin hat nämlich jedenfalls einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Auch bei Würdigung des Antragsvorbringens kann weiterhin nicht festgestellt werden, dass der Antragstellerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die unter dem 30.11.2006 beantragte und mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 21.03.2007 abgelehnte Förderung zusteht.

Das Verwaltungsgericht hat zutreffend dargelegt, dass die Antragstellerin auf der Grundlage der der Antragsgegnerin in § 40 Abs. 1 Satz 4 RStV i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 2 LMedienG eingeräumten Ermächtigung und nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Entscheidung der Antragsgegnerin grundsätzlich lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung geltend machen kann.

Soweit die Antragstellerin bezweifelt, ob allein diese gesetzliche Regelung angesichts des Grundrechtsbezugs den aus dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes folgenden Anforderungen an die Regelungsdichte genügt, trägt dies zur Darlegung der Begründetheit ihres Rechtsschutzbegehrens nichts bei. Denn bei Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung fehlte dem Anspruch jegliche tragfähige Rechtsgrundlage, die auch durch den Hinweis auf eine dann rechtswidrige Verwaltungspraxis nicht ersetzt werden könnte (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 26.04.1979 – 3 C 111.79 -, BVerwGE 58, 45 <49>; siehe

auch den der Antragstellerin bekannten Beschluss des beschl. Gerichtshofs vom 29.01.1998 – 10 S 2312/97 -).

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Antragsgegnerin wird von den Förderrichtlinien – hier i.d.F. vom 01.01.2007 – gesteuert. Als ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften haben sie als solche keine Außenrechtswirkung und unterliegen nicht der eigenständigen gerichtlichen Auslegung wie eine Rechtsnorm. Vielmehr binden sie die Verwaltung im Außenrechtsverhältnis nur unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG), und zwar in dem Sinne, in dem sie – jedenfalls mit Billigung oder Duldung ihres Urhebers – tatsächlich angewandt werden. Von rechtlicher Bedeutung ist damit allein – in den rechtlichen Grenzen der Beachtung des Zuwendungszwecks und der Willkürfreiheit – die behördliche Handhabung der Förderrichtlinien im Rahmen der behördlichen Vergabepaxis (vgl. hierzu BVerwG, Urteile vom 26.04.1979 – 3 C 111.79 -, BVerwGE 58, 45 <51>; vom 17.01.1996 - 11 C 5.95 -, NJW 1996, 1766; vom 08.04.1997 – 3 C 6.95 -, BVerwGE 104, 220 <223>; vom 19.09.2000 – 1 C 19.99 -, BVerwGE 112, 63 <67>).

Nach Nr. 9.6 der Förderrichtlinien ist Zuwendungsempfänger grundsätzlich jeder nichtkommerzielle Veranstalter, der in Baden-Württemberg nach § 21 Abs. 5 LMedienG von der Antragsgegnerin Kapazitäten für die Produktion eines Hörfunkprogramms zugewiesen erhalten hat. Die Antragsgegnerin versteht das im dem Sinne, dass nur die eigenständige Programmproduktion förderungsfähig sei, während eine bloße Weiterverbreitung eines an einem anderen Ort produzierten Programms nicht ausreiche. Dies entspreche des Weiteren den die Übertragungskapazität Hohe Möhr 104,5 MHz betreffenden Zulassungs- und Zuweisungsbescheiden vom 24.11.2003, die sich ausweislich des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgericht Stuttgart vom 02.03.2006 - 1 K 2161/04 - ausdrücklich auf ein am Standort Schopfheim/Lörrach produziertes eigengestaltetes „Morgenradio“ bezögen.

Ein in diesem Sinne eigenständiges, weil insgesamt am Standort produziertes, Programm ist im Förderzeitraum über die Frequenz Hohe Möhr

104,5 MHz, soweit ersichtlich, nicht ausgestrahlt worden. Entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts ist zwar aufgrund der von der Antragstellerin vorgelegten Sendeverzeichnisse davon auszugehen, dass neben der Programmgestaltung am Standort Freiburg auch am Standort Schopfheim/Lörrach eigene Programmbeiträge produziert worden und damit zugleich Mehraufwendungen angefallen sind. Auch nach der Einrichtung eines Studios in Lörrach im Mai 2007 ist indessen offensichtlich über die Übertragungskapazitäten Freiburg 102,3 MHz und Hohe Möhr 104,5 MHz ein einheitliches, wohl vom Freiburger Studio redaktionell verantwortetes, Programm unter Verwendung der in Lörrach produzierten - und gerade auf dieses Verbreitungsgebiet bezogenen - Beiträge ausgestrahlt worden. Ein am Standort Schopfheim/Lörrach produziertes eigenständiges Programm liegt darin nicht; eine rein hypothetische Betrachtungsweise über die Modalitäten einer Auseinanderschaltung führt nicht weiter.

Die Antragstellerin behauptet nicht, dass das von der Antragsgegnerin vorgebrachte Verständnis der Förderungsvoraussetzungen der tatsächlichen Handhabung der Vergabe der Mittel widerspreche; insoweit ist die Berufung auf den Gleichheitssatz folglich nicht geeignet, einen Anspruch der Antragstellerin zu begründen.

Vor diesem Hintergrund könnte die Antragstellerin mit ihrem Begehren nur dann durchdringen, wenn sie geltend machen könnte, dass über das Verständnis und die Vergabepaxis der Antragsgegnerin hinausgehend auch das von der Antragstellerin praktizierte Konzept eines für mehrere Übertragungskapazitäten einheitlichen Programms mit jeweils auf die verschiedenen Sendegebiere bezogenen Beiträgen zwingend für jeden Standort zu fördern sei.

Eine rechtliche Notwendigkeit einer Gleichbehandlung ist allein mit dem - wohl zutreffenden - Hinweis nicht dargetan, dass eine solche Förderung sich ebenfalls im weiten Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Zweckes hielte und die in den Förderrichtlinien genannten Zweckziele zu erreichen geeignet wäre. Denn der Antragsgegnerin steht es frei, nach sachgerechten Maßstäben und unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben bestimmte

Wege zur Verfolgung des gesetzgeberischen Ziels als förderfähig auszuwählen. Fraglich ist dabei allerdings, ob es der Antragsgegnerin durch die Bestimmung des § 10 Abs. 1 LMedienG verwehrt ist, eine eigenständige Hörfunkproduktion an jeweiligen Standort zur Voraussetzung der Förderung zu machen.

§ 10 Abs. 1 LMedienG normiert im Interesse der Außenpluralität des Rundfunks und damit der Meinungsvielfalt und kulturellen Vielfalt im jeweiligen Verbreitungsgebiet Anforderungen an die Eigenständigkeit des Programms (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 26.01.1993 - 10 S 675/92 -, VBIBW 1993, 335 <336>); sie kann nur dann angenommen werden, wenn das Programm zu einem angemessenen Anteil redaktionell selbst gestaltet ist (Satz 1). Bei einem Hörfunkprogramm ist die Angemessenheit in der Regel gegeben, wenn der auf das jeweilige Verbreitungsgebiet bezogene Anteil des redaktionell selbst gestalteten Programms und insbesondere der darin enthaltene Anteil an Wortbeiträgen 5% der Sendezeit beträgt (Satz 3). Bei Zugrundelegung des Vortrags der Antragstellerin spricht zwar manches dafür, dass das über die Übertragungskapazität Hohe Möhr 104,5 MHz ausgestrahlte Programm materiell diesen Anforderungen entsprochen hat. Ob durch diese gesetzliche Regelung der Antragsgegnerin bei der Entscheidung über die Mittelvergabe dem Grunde nach darüber hinausgehende formelle Erwägungen versagt sind, die etwa auf die Förderung einer bestimmten Struktur der nichtkommerziellen lokalen Hörfunkveranstalter abzielen - hier wohl jeweils organisatorisch möglichst selbstständige Veranstalter anstelle einer engen Vernetzung der lokalen Veranstalter -, wirft indessen schwierige Rechtsfragen auf, die nur im Rahmen eines Klageverfahrens geklärt werden können und deswegen dem Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung entgegenstehen (vgl. hierzu bereits VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 10.10.1996 - 10 S 2528/96 -, ZUM-RD 1997, 29 <juris Rz. 9>).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 und § 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG.